



Inhalt

Seite

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 14 Satz 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes über die vorgesehene Festlegung des Bodenplanungsgebietes Raum Annaberg auf dem Gebiet der Städte Ehrenfriedersdorf, Geyer, Thum, der Gemeinden Auerbach, Tannenberg, Thermalbad Wiesenbad sowie Teilen der Gebiete der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz, der Stadt Schlettau, der Stadt Zwönitz und der Gemeinde Drebach

2 - 16

Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Geyer, Altmarkt 1, 09468 Geyer – Telefon: 037346/105 0

Email: stadtverwaltung@stadt-geyer.com

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Harald Wendler

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 14 Satz 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und
Bodenschutzgesetzes
über die vorgesehene Festlegung des Bodenplanungsgebietes Raum Annaberg auf dem
Gebiet der Städte Ehrenfriedersdorf, Geyer, Thum, der Gemeinden Auerbach,
Tannenberg, Thermalbad Wiesenbad sowie Teilen der Gebiete der Großen Kreisstadt
Annaberg-Buchholz, der Stadt Schlettau, der Stadt Zwönitz und der Gemeinde Drebach
Az.: C43-8641/3/4-2021/768570**

Gemäß § 14 Satz 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die im Anschluss abgedruckte Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur vorgesehenen Festlegung des Bodenplanungsgebietes „Raum Annaberg“ auf dem Gebiet der Städte Ehrenfriedersdorf, Geyer, Thum, der Gemeinden Auerbach, Tannenberg, Thermalbad Wiesenbad sowie Teilen der Gebiete der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz, der Stadt Schlettau, der Stadt Zwönitz und der Gemeinde Drebach ist mit einer Ausfertigung des dazugehörigen örtlichen Kartenwerks, der „Anbauempfehlungen für den Obst- und Gemüseanbau“ sowie einer zusätzlichen Begründung/Erläuterungen zur vorgesehenen Verordnung sind in der

Stadtverwaltung Geyer, Altmarkt 1, 09468 Geyer, Zimmer 21

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während folgender Sprechzeiten

Montag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Dienstag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Donnerstag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr

Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

für mindestens einen Monat beginnend mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt ausgelegt.

Zusätzlich sind o.g. Unterlagen mit einer Ausfertigung des ganzen dazugehörigen Kartenwerks auch im **Landratsamt Erzgebirgskreis, Abteilung 3, Stabsstelle Kreisentwicklung, Zimmer A1.33, Paulus-Jenisius-Straße 24 in 09456 Annaberg-Buchholz während der Sprechzeiten (Montag und Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag: 08:00 bis 18:00 Uhr, Donnerstag: 08:00 bis 16:00 Uhr) oder nach vorheriger Terminvereinbarung Einsicht zu nehmen und**

bei der Landesdirektion in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, Zimmer 517 während der üblichen Dienstzeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann ausgelegt.

Die gesamten Unterlagen können auch unter www.lids.sachsen.de eingesehen werden.

Anregungen und Bedenken können innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung im Amtsblatt schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen vorgebracht werden.

Chemnitz, den 16. Mai 2022

Landesdirektion Sachsen

Regina Kraushaar

Präsidentin

Amtsblatt 15-2022-03

Seite 2 von 16

Entwurf einer Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur vorgesehenen Festlegung des Bodenplanungsgebietes Raum Annaberg

vom 16. Mai 2022

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 14 Satz 1 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187) und
2. § 12 Absatz 10 Satz 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328):

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung legt ein Gebiet mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden im Raum Annaberg fest und regelt gebietsbezogene Maßnahmen und Anforderungen des Bodenschutzes.
- (2) Keine Anwendung findet die Verordnung auf
 - a) Altlasten nach § 2 Absatz 5 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG),
 - b) altlastenverdächtige Flächen nach § 2 Absatz 6 BBodSchG,
 - c) Verdachtsflächen nach § 2 Absatz 4 BBodSchG und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen nach § 2 Absatz 3 BBodSchG, soweit deren Belastung nicht durch die Schadstoffe Arsen, Blei oder Cadmium hervorgerufen worden ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Auenbereiche der Zschopau:
vom wechselnden Hoch- und Niedrigwasser geprägte Niederungen entlang der Zschopau, in denen sich Auenböden (Vega, Auengley, Auenlehm, -sand, -schluff oder -ton über Flussschotter) ausgebildet haben;
2. Beurteilungswerte:
stoff- und nutzungsbezogene Werte zur Gefährdungsabschätzung im Direktpfad Boden – Mensch, in die regionalspezifisch abgeleitete statistische Kennwerte der Resorptionsverfügbarkeit eingehen;
3. Boden:
die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in § 2 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465),

genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten;

4. Bodenmaterial:

Material aus dem Oberboden, dem Unterboden oder dem Untergrund, das ausgehoben, abgeschoben, abgetragen oder in einer Aufbereitungsanlage behandelt wird oder wurde;

5. Empfehlungswerte:

Gehalte bzw. Gehaltsbereiche an Arsen, Blei und Cadmium im Boden, welche bei Unterschreitung die Einhaltung oder bei darüber liegenden Konzentrationen die Überschreitung der Höchstgehalte an Kontaminanten der Lebensmittel- bzw. Futtermittelverordnung mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen;

6. Nutzgärten:

Hausgarten-, Kleingarten- und sonstige Gartenflächen, die zum Anbau von Nahrungspflanzen genutzt werden;

7. Industrie- und Gewerbestandteile:

unbefestigte Flächen von Arbeits- und Produktionsstätten, die nur während der Arbeitszeit genutzt werden;

8. mineralische Fremdbestandteile:

mineralische Bestandteile im Bodenmaterial, die keine natürlichen Bodenausgangssubstrate sind, insbesondere Beton, Ziegel, Keramik, Bauschutt, Straßenaufbruch und Schlacke;

9. Oberboden:

oberer Teil des Bodens, der einen der jeweiligen Bodenbildung entsprechenden Anteil an Humus und Bodenorganismen enthält und der sich meist durch dunklere Bodenfarbe vom Unterboden abhebt, in der Regel Ah-Horizont, Aa-Horizont, Ap-Horizont; die organischen O- und L-Horizonte zählen zum Oberboden im Sinne dieser Verordnung; Mutterboden im Sinne des § 202 BauGB entspricht dem Oberboden;

10. Schadstoffe:

Stoffe und Stoffgemische, die auf Grund ihrer Gesundheitsschädlichkeit, Ökotoxizität oder anderer Eigenschaften geeignet sind, in Abhängigkeit von ihren Gehalten oder Konzentrationen unter Berücksichtigung ihrer Bioverfügbarkeit und Langlebigkeit schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren herbeizuführen;

11. Teilflächen:

Bereiche des ausgewiesenen Gebietes, deren Abgrenzung zueinander anhand der Isolinien festgelegter Verteilungskennwerte für die Gehalte oder für die Beurteilungswerte der gebietstypischen Schadstoffe Arsen, Blei und Cadmium im Boden vorgenommen wird. Die Grenzen zueinander sind manuell an topografisch prägende Strukturen angepasst.

12. Trennelement:

bautechnisches Element, welches das Verunreinigen der obersten durchwurzelbaren Bodenschicht mit darunter liegendem Bodenmaterial verhindert (z.B. Kiesschicht, Geogitter oder Vlies);

13. Unterboden:

Der Unterboden umfasst den mineralischen Verwitterungshorizont zwischen Oberboden und

Untergrund, der in der Regel nur gering humushaltig und weniger durchwurzelt und belebt ist als der Oberboden (in der Regel die B-Horizonte, je nach Bodentyp auch P-, T-, S-, G-, M-, und Yo-Horizonte) sowie den mineralischen Verwitterungshorizont unterhalb des Unterbodens (Teil des Untergrundes) bis zum nicht beeinflussten Gestein einschließlich Lockersedimenten (in der Regel C-Horizonte; auch H-, G- und S-Horizonte, wenn bei Stau- und Grundwasserböden sowie Mooren keine C-Horizonte erkennbar sind und mehr als die Hälfte der Horizontmächtigkeit tiefer als 120 Zentimeter unterhalb der Erdoberfläche liegt).

14. Verwertung von Bodenmaterial:

Verfüllung von Abgrabungen und Senken sowie Landschaftsbau mit geeignetem Bodenmaterial außerhalb von technischen Bauwerken; das Bodenmaterial muss dabei eine oder mehrere natürliche Bodenfunktionen im Endzustand erfüllen (bodenähnliche Anwendung) oder die stofflichen Eigenschaften des Bodenmaterials für bautechnische und sonstige Zwecke nutzen.

§ 3

Festlegung als Bodenplanungsgebiet

- (1) Die in § 4 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet des Landkreises Erzgebirgskreis werden als Bodenplanungsgebiet im Sinne von § 21 Absatz 3 BBodSchG und § 14 SächsKrWBodSchG festgelegt.
- (2) Das Bodenplanungsgebiet führt die Bezeichnung: Raum Annaberg.

§ 4

Räumlicher Bereich des Bodenplanungsgebiets

- (1) Das Bodenplanungsgebiet umfasst die Gebiete der Städte Ehrenfriedersdorf, Geyer, Thum, der Gemeinden Auerbach, Tannenberg, Thermalbad Wiesenbad sowie Teile der Gebiete der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz, der Stadt Schlettau, der Stadt Zwönitz und der Gemeinde Drebach.
- (2) Die Grenzen des Bodenplanungsgebietes sind in der Übersichtskarte „Gebietsfestlegung gemäß § 14 SächsKrWBodSchG Bodenplanungsgebiet Raum Annaberg“ eingetragen, die dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt ist. Der Grenzverlauf ergibt sich aus den digitalen Karten des Kartenwerks (Maßstab 1: 10.000), erstellt durch die ARGE Beak Consultants GmbH/ARCADIS Germany GmbH, Stand Dezember 2020. Die Karten 2.1-6, 3.1-6, 4.1-6, 5.1-6, 6.1-6, 7.1-6, 8.1-6, 9.1-6 und 10.1-6 sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Das Bodenplanungsgebiet hat eine Größe von zirka 157 km².

§ 5

Gliederung nach Nutzungsart für Maßnahmen zur Unterbrechung des Wirkungspfad Boden – Mensch

- (1) Das Bodenplanungsgebiet gliedert sich nach der Nutzungsart in die Teilflächen
 - a) Kinderspielflächen,
 - b) Wohngebiete,
 - c) Park- und Freizeitanlagen,
 - d) Industriegrundstücke,
 - e) Gewerbegrundstücke.
- (2) Für die Nutzungsarten Kinderspielflächen, Wohngebiete und Park- und Freizeitanlagen sind nach Anlage 2, Tabelle 1 in den Karten 1.1 bis 1.6 (Kinderspielflächen), 2.1 bis 2.6

(Wohngebiete), 3.1 bis 3.6 (Park- und Freizeitanlagen) des Kartenwerks vier Teilflächen mit festgelegten Verteilungskennwerten für die relevanten Schadstoffe ausgewiesen. Der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen gilt in den

- a) Teilflächen 1 (grün) als ausgeräumt,
- b) Teilflächen 2 (gelb) als nicht vollständig ausgeräumt,
- c) Teilflächen 3 (ocker) als hinreichend bestätigt und
- d) Teilflächen 4 (rot) als abschließend bestätigt.

Innerhalb der Nutzungsarten sind Subnutzungen wie Nutzgärten oder Kinderspielflächen gesondert zu bewerten.

- (3) Für die Nutzungsart Industrie- und Gewerbegrundstücke sind in den Karten 4.1 bis 4.6 des Kartenwerks zwei Teilflächen ausgewiesen, die Teilflächen 1 (grün) ohne Untersuchungsbedarf und die Teilflächen 2 (rot) mit Untersuchungsbedarf.

§ 6

Teilflächen 4 (rot) für Maßnahmen zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden – Mensch

- (1) Zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden – Mensch sind in den Teilflächen 4 (rot) vom Grundstückseigentümer oder -nutzer Maßnahmen wie Bodenversiegelung, Bodenauftrag oder Bodenaustausch nach Maßgabe des § 12 BBodSchG und der Anlagen 2 und 3 dieser Verordnung vorzunehmen.
- (2) Auf Kinderspielflächen hat der Grundstückseigentümer oder -nutzer zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden – Mensch Maßnahmen wie Bodenversiegelung, Bodenauftrag oder Bodenaustausch vorzunehmen, es sei denn, die konkreten Standortverhältnisse erlauben es nicht. In diesem Fall ist eine geschlossene dichte, langlebige Vegetation (zum Beispiel bodendeckende Gehölze, dichte Baum- und Strauchbestände mit Rindenmulchschicht oder eine dichte Grasnarbe) ausreichend.
- (3) Bei künftig geplanten Nutzungen als Wohngebiet oder Park- und Freizeitanlage trifft die Pflicht aus Absatz 1 und 2 den Vorhabenträger. Absatz 5 ist zu beachten. Das Erfordernis zur Durchführung von Maßnahmen kann nur durch eine standortbezogene Detailuntersuchung nach § 9 Absatz 2 BBodSchG ausgeräumt werden.
- (4) Die untere Bodenschutzbehörde kann im Einzelfall erforderliche Maßnahmen anordnen.
- (5) Sind Bodenversiegelung, Bodenauftrag oder Bodenaustausch oder Anpflanzung einer geschlossenen dichten, langlebigen Vegetation nicht möglich oder unzumutbar, hat der Grundstückseigentümer oder -nutzer Maßnahmen vorzunehmen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit verhindern oder vermindern, insbesondere Nutzungsanpassungen oder -änderungen in eine weniger sensible Nutzung.
- (6) Soweit eine standortbezogene Detailuntersuchung nach § 9 Absatz 2 BBodSchG vorliegt, obliegt die Bewertung der unteren Bodenschutzbehörde, soweit keine Selbstbeteiligung nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung von Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzrechts (SächsKrWBodSchZuVO) gegeben ist. In diesem Fall entscheidet die obere Bodenschutzbehörde.

§ 7

Teilflächen 3 (ocker) für Maßnahmen zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden – Mensch

- (1) Zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden – Mensch sind in den Teilflächen 3 (ocker) Maßnahmen nicht erforderlich, wenn eine Bodenversiegelung, ein Bodenauftrag oder ein Bodenaustausch bereits erfolgt ist.
- (2) Auf Kinderspielflächen hat der Grundstückseigentümer oder -nutzer zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden – Mensch Maßnahmen wie Bodenversiegelung, Bodenauftrag oder Bodenaustausch in der Regel vorzunehmen. Das gebiets- und nutzungsbezogenen Gefährdungspotential kann ergeben, dass eine geschlossene dichte, langlebige Vegetation (zum Beispiel bodendeckende Gehölze, dichte Baum- und Strauchbestände mit Rindenmulchschicht oder eine dichte Grasnarbe) ausreichend ist.
- (3) Bei künftig geplanten Nutzungen als Wohngebiet oder Park- und Freizeitanlage trifft die Pflicht aus Absatz 1 und 2 den Vorhabenträger. Absatz 5 ist zu beachten.
- (4) Die untere Bodenschutzbehörde kann im Einzelfall erforderliche Maßnahmen anordnen.
- (5) Sind Bodenversiegelung, Bodenauftrag oder Bodenaustausch oder Anpflanzung einer geschlossenen dichten, langlebigen Vegetation nicht möglich oder unzumutbar, hat der Grundstückseigentümer oder -nutzer Maßnahmen vorzunehmen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit verhindern oder vermindern, insbesondere Nutzungsanpassungen oder -änderungen in eine weniger sensible Nutzung.
- (6) Soweit eine standortbezogene Detailuntersuchung nach § 9 Absatz 2 BBodSchG oder eine andere Beurteilung des Gefährdungspotentials vorliegt, obliegt die Bewertung der unteren Bodenschutzbehörde, soweit keine Selbstbeteiligung nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung von Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzrechts (SächsKrWBodSchZuVO) gegeben ist. In diesem Fall entscheidet die obere Bodenschutzbehörde.

§ 8

Teilflächen 2 (gelb) für Maßnahmen zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden – Mensch

- (1) Maßnahmen zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden – Mensch sind auf den Teilflächen 2 (gelb) nicht erforderlich, soweit eine geschlossene dichte Vegetation (z. B. bodendeckende Gehölze oder dichte Grasnarbe), eine Bodenversiegelung, ein Bodenauftrag oder ein Bodenaustausch vorliegt.
- (2) Auf Kinderspielflächen hat der Grundstückseigentümer oder -nutzer zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden – Mensch eine geschlossene dichte, langlebige Vegetation (zum Beispiel bodendeckende Gehölze, dichte Baum- und Strauchbestände mit Rindenmulchschicht oder eine dichte Grasnarbe) anzupflanzen, soweit nicht die Beurteilung des ermittelten gebiets- und nutzungsbezogenen Gefährdungspotentials unter Berücksichtigung der tatsächlichen Standortverhältnisse ergibt, dass solche Maßnahmen nicht erforderlich sind.
- (3) Bei künftig geplanten Nutzungen als Wohngebiet oder Park- und Freizeitanlage trifft die Pflicht aus Absatz 1 und 2 den Vorhabenträger. Absatz 5 ist zu beachten.
- (4) Die untere Bodenschutzbehörde kann im Einzelfall erforderliche Maßnahmen anordnen.
- (5) Sind Bodenversiegelung, Bodenauftrag oder Bodenaustausch oder Anpflanzung einer geschlossenen dichten, langlebigen Vegetation nicht möglich oder unzumutbar, hat der

Grundstückseigentümer oder -nutzer Maßnahmen vorzunehmen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit verhindern oder vermindern, insbesondere Nutzungsanpassungen oder -änderungen in eine weniger sensible Nutzung.

- (6) Soweit eine standortbezogene Detailuntersuchung nach § 9 Absatz 2 BBodSchG oder eine andere Beurteilung des Gefährdungspotentials vorliegt, obliegt die Bewertung der unteren Bodenschutzbehörde, soweit keine Selbstbeteiligung nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung von Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzes (SächsKrWBodSchZuVO) gegeben ist. In diesem Fall entscheidet die obere Bodenschutzbehörde.

§ 9

Teilflächen 1 (grün) für Maßnahmen zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden – Mensch

Zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden – Mensch in den Teilflächen 1 (grün) sind für die Nutzungsarten Kinderspielflächen, Wohngebiete und Park- und Freizeitanlagen keine Maßnahmen erforderlich.

§ 10

Nutzungsorientierte Gliederung zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden – Pflanze – Mensch

- (1) In den Karten 8.1 bis 8.6 (Grünlandnutzung) und den Karten 6.1 bis 6.6 bzw. 7.1 bis 7.6 (Ackernutzung) ist eine Klassifizierung mit unterschiedlichem Untersuchungsbedarf für Lebens- und Futtermittel dargestellt. Diese erfolgt auf Grundlage der Über- oder Unterschreitung von Prüf- und Maßnahmenwerten der BBodSchV sowie von Empfehlungswerten der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (Anlage 2, Tabellen 5 bis 7).
- (2) Für private Nutzgärten können sich aus den in Absatz 1 benannten Karten Über- bzw. Unterschreitungen von Prüf- und Maßnahmenwerten der BBodSchV ergeben.

§ 11

Maßnahmen zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden – Pflanze – Mensch in der Landwirtschaft

Beim Inverkehrbringen von Lebens- oder Futtermitteln hat der Landwirt die Einhaltung der Höchstgehalte nach dem geltenden Futtermittel- und Lebensmittelrecht in seinen landwirtschaftlichen Produkten sicherzustellen. Zur Erfüllung der Eigenkontrollpflicht können die Angaben in den Karten nach § 10 Absatz 1 dieser Verordnung zur Unterstützung beigezogen werden.

§ 12
Maßnahmen zur Unterbrechung des Wirkungspfades
Boden – Pflanze – Mensch in privaten Nutzgärten

Der Grundstückseigentümer oder Nutzer hat sicherzustellen, dass durch den Schadstoffübergang vom Boden in die Nutzpflanze keine Gefährdungen oder erheblichen Nachteile für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Auf die Anbauempfehlungen für Obst- und Gemüseanbau in den „Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit arsen- und schwermetallbelasteten landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden, Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft, Nossen, August 2021“ wird verwiesen.

§ 13
Gliederung in Teilflächen für die Verlagerung von Bodenmaterial

- (1) Das Bodenplanungsgebiet gliedert sich in Teilflächen mit festgelegten Verteilungskennwerten für die relevanten Schadstoffe Leitparametern Arsen, Blei und Cadmium. Auf Anlage 2, Tabelle 2, wird verwiesen.
- (2) In Teilfläche 1 (gelb) sind leicht erhöhte, in Teilfläche 2 (ocker) sind erhöhte, in Teilfläche 3 (rot) sind hohe und in Teilfläche 4 (violett) sind sehr hohe Gehalte anzutreffen.
- (3) Die Teilflächen sind in den Karten des Kartenwerkes 9.1 bis 9.6 für Oberboden und 10.1 bis 10.6 für Unterboden dargestellt.

§ 14
Anforderungen an die Verlagerung von Bodenmaterial

- (1) Im Bodenplanungsgebiet ist eine Verlagerung von Bodenmaterial dem Grunde nach zulässig, wenn das Bodenmaterial unter Beachtung von Absatz 3 auf oder in Böden einer Teilfläche der gleichen oder einer höheren Stufe dieser Gebiete auf- oder eingebracht wird.
- (2) Eine Verlagerung von Oberbodenmaterial in den Unterboden ist ausnahmslos nicht und die von Unterbodenmaterial in den Oberboden nur nach Maßgabe des § 12 BBodSchV möglich.
- (3) Soweit ein Auf- und Einbringen in die oberste durchwurzelbare Bodenschicht beabsichtigt ist, soll dafür ohne Untersuchungspflicht ausschließlich Bodenmaterial aus der Teilfläche 1 verwendet werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der unteren Bodenschutzbehörde. Auf die Anlage 2, Tabellen 1 bis 4, wird verwiesen.
- (4) Oberbodenmaterial, welches außerhalb des Auenbereichs der Zschopau anfällt, kann ohne Untersuchungspflicht innerhalb des Auenbereichs der Zschopau verlagert werden.
- (5) Unterbodenmaterial, welches außerhalb des Auenbereichs der Zschopau anfällt, kann ohne eine Untersuchungspflicht
 - a) aus den Teilflächen 1 und 2 in die Teilflächen 1 bis 4 des Auenbereichs der Zschopau,
 - b) aus der Teilfläche 3 in die Teilflächen 2 bis 4 des Auenbereichs der Zschopau,
 - c) aus der Teilfläche 4 in die Teilfläche 4 des Auenbereichs der Zschopauverlagert werden.
- (6) Bei einer Nachnutzung als Kinderspielfläche ist die neu zu erstellende oberste durchwurzelbare Bodenschicht von darunterliegenden Bodenschichten durch den Einbau eines Trennelementes gegen Vermischungen mit Bodenmaterial zu sichern.

- (7) Der Ausschluss des Auf- und Einbringens von Materialien auf oder in Böden nach § 12 Absatz 8 BBodSchV bleibt unberührt.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für die Zwischenlagerung und die Umlagerung von Bodenmaterial auf Grundstücken im Rahmen der Errichtung oder des Umbaus von baulichen und betrieblichen Anlagen, wenn das Bodenmaterial am Herkunftsort wiederverwendet wird.

§ 15

Untersuchungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Wer nach § 14 Absatz 1 Bodenmaterial verlagert, ist von der Pflicht befreit, Untersuchungen dieses Bodenmaterials sowie der Standort- und Bodeneigenschaften am Einbauort nach § 12 Absatz 3 BBodSchV durchzuführen.
- (2) Über die Untersuchungen nach § 14 Absatz 3 sowie über den Einbau des Trennelements nach § 14 Absatz 6 sind Aufzeichnungen zu führen und der unteren Bodenschutzbehörde zu Dokumentationszwecken formlos mitzuteilen. Diese Mitteilung soll das Flurstück, wovon das Bodenmaterial entnommen wurde, das Flurstück, auf das es verbracht wurde, und Angaben zur Menge des verbrachten Bodenmaterials enthalten.

§ 16

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 22 Absatz 1 Nr. 6 SächsKrWBodSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 14 Absatz 1 Bodenmaterial innerhalb der ausgewiesenen Gebiete verlagert,
2. entgegen § 15 Absatz 2 Aufzeichnungen nicht führt oder diese nicht an die untere Bodenschutzbehörde formlos mitteilt,
3. entgegen § 14 Absatz 2 und 3 Untersuchungen nicht oder nicht nach den Vorgaben durchführt oder Bodenmaterial verlagert, welches die Grenzwerte nicht einhält,
4. entgegen § 14 Absatz 6 ein Trennelement nicht einbaut.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

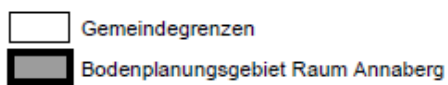
Chemnitz, den

Landesdirektion Sachsen

Regina Kraushaar
Präsidentin

Räumlicher Bereich des Bodenplanungsgebietes „Annaberg“

**Gebietsfestlegung gemäß § 14 SächsKrWBodSchG
Bodenplanungsgebiet Raum Annaberg**



Kartengrundlage Verwaltungsgrenzen
Staatsbetrieb Geobasisinformationen und Vermessung 2020

Tabelle 1: Beurteilungswerte (BW) für die Überschreitungswahrscheinlichkeit von 5%, 50% und 95% für Arsen (As), Blei (PB) und Cadmium (Cd) für die Nutzungsarten Kinderspielflächen (K), Wohngebiete (W), Park- und Freizeitanlagen (P) und Prüfwerte (PW) für Industrie- und Gewerbegrundstücke (IG) in mg/kg Trockenmasse für den Wirkungspfad Boden – Mensch

Gemeindegebiete von Zwönitz, Auerbach, Thum, Drebach, Geyer, Ehrenfriedersdorf, Tannenberg, Thermalbad Wiesenbad				
	PW	BW 05	BW50	BW95
BW K As	25	85	170	340
BW W As	50	170	340	700
BW P As	125	440	900	1800
PW IG	140			
BWK Pb	70 (TRD)*	220	440	850
BWW Pb	145 (TRD)*	440	900	1800
BWP Pb	360 (TRD)*	1100	2300	-
PWP IG	2000			
BWK Cd	2	3,8	7,2	13
BWW Cd	2	3,8	7,2	13
BWP Cd	50	-	-	-
PW IG	60			
Gemeindegebiete von Annaberg-Buchholz, Schlettau				
	PW	BW 05	BW50	BW95
BWK As	25	50	100	200
BWW As	50	110	220	440
BWP As	125	280	600	1200
PW IG	140			
BWK Pb	70 (TRD)*	140	280	550
BWW Pb	145 (TRD)*	260	550	1100
BWP Pb	360 (TRD)*	-	-	-
PW IG	2000			
BWK Cd	2	2,6	4	-
BWW Cd	2	2,6	4	-
BWP Cd	50	-	-	-
PW IG	60			
Zschopau-Aue				
	PW	BW 05	BW50	BW95
BWK As	25	70	135	450
BWW As	50	135	340	890
BWP As	125	325	835	2210
PW IG	140			
BWK Pb	70 (TRD)*	230	440	870
BWW Pb	145 (TRD)*	500	975	2000
BWP Pb	360 (TRD)*	-	-	-
PW IG	2000			

BWK Cd	2	3,7	6,7	12,5
BWW Cd	2	3,7	6,7	12,5
BWP Cd	50	-	-	-
PW IG	60			

TRD*: tolerierbare tägliche Dosis

Anlage 2
(zu § 14 Absatz 3)

Tabelle 2: Perzentilwerte in mg/kg Trockenmasse (Königswasseraufschluss) für Regelungen zur Verlagerung von Bodenmaterial

im Bodenplanungsgebiet außerhalb der Zschopau-Aue			
Oberboden			
	50%-Perzentil	90%-Perzentil	97%-Perzentil
AsKW	54	150	435
CdKW	1	1,7	--
PbKW	76	150	230
Unterboden			
AsKW	34	105	280
CdKW	1	1,1	--
PbKW	70	96	170
innerhalb der Zschopau-Aue (Oberboden und Unterboden)			
	50%-Perzentil	90%-Perzentil	97%-Perzentil
AsKW	154,0	550,0	920,0
CdKW	1,2	2,7	3,8
PbKW	120,0	220,0	330,0

Tabelle 3: Beim Auf- und Einbringen von Boden bei landwirtschaftlicher Folgenutzung einzuhaltende Prüf- und Maßnahmewerte gem. Anhang 2 BBodSchV

Folgenutzung: Element	Ackerbauflächen ¹⁾ , Nutzgarten	Grünlandflächen
Arsen	Arsen: 200 ³⁾ (KW*)	Arsen: 50 (KW*)
Blei	Blei: 0,1 (AN*)	Arsen: 50 (KW*)
Cadmium	Cadmium: 0,04 ²⁾ /0,1 (AN*)	Cadmium: 8 (KW*)

* Extraktionsverfahren: AN = Ammoniumnitrat, KW = Königswasser

¹⁾ Flächen zum Anbau wechselnder Ackerkulturen einschließlich Gemüse und Feldfutter, hierzu zählen auch erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen

²⁾ Gilt auf Flächen mit Brotweizenanbau oder Anbau stark Cadmium anreichernder Gemüsearten.

³⁾ Bei Böden mit zeitweise reduzierenden Verhältnissen gilt ein Wert von 50 mg/kg Trockenmasse.

Tabelle 4: Mindestmächtigkeit der neu zu erstellenden obersten durchwurzelbaren Bodenschicht

Folgenutzung	Kinderspielflächen	Kinderspielflächen in Nutzgärten	Wohngebiete	Nutzgärten in Wohngebieten	Park- und Freizeitanlagen	Industrie- und Gewerbestandteile	Ackerbauflächen, Nutzgärten*	Grünlandflächen
Mindestmächtigkeit	0,35 m	0,35 m	0,10 m	0,50 m	0,10 m	0,10 m	0,60 m	0,30 m

* mit erwerbsgärtnerischer Nutzung nach VO (EG) 178/2002

Tabelle 5: Prüf- und Maßnahmewerte gem. Anhang 2 BBodSchV sowie von der Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft empfohlene Werte für den Pfad Boden – Nutzpflanze, Nutzungsart Acker, in [mg/kg], Oberboden

Element	Aufschlussmethode	Prüfwert Acker/ Nutzgarten	Maßnahmewert Acker/ Nutzgarten1	Maßnahmewert Acker/ Nutzgarten2	Empfohlener Wert Acker
As	KW	200			
As	KW	50			
Cd	KW				0,5
Cd	KW				1,0
Cd	KW				7,0
Cd	AN		0,04	0,1	
Pb	KW				250,0
Pb	AN	0,1			

Tabelle 6: Prüf- und Maßnahmewerte gem. Anhang 2 BBodSchV sowie von der Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft empfohlene Werte für den Pfad Boden – Nutzpflanze, Nutzungsart Acker, in [mg/kg], Unterboden

Element	Aufschluss- methode	Prüfwert Acker/ Nutzgarten	Maßnahme- Wert Acker/ Nutzgarten1	Maßnahme- Wert Acker/ Nutzgarten2	Empfohlener Wert Acker
As	KW	75			
Cd	KW				0,75
Cd	KW				1,5
Cd	KW				10,5
Cd	AN		0,06	0,15	
Pb	KW				375,0
Pb	AN	0,15			

Tabelle 7: Maßnahmewerte gem. Anhang 2 BBodSchV sowie von der Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft empfohlene Werte für den Pfad Boden – Nutzpflanze, Nutzungsart Grünland, in [mg/kg]

Element	Aufschluss- methode	Maßnahmewert Grünland	Empfohlener Wert Grünland
As	KW	50	50
Cd	KW	20	2
Pb	KW	1200	400